

Universitäten – Forschung - Datenschutz



Verwaltung II – Vertragsgestaltung, Geheimhaltung

RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M

Wissenschaft und Öffentlichkeit

- “Intersubjektive Nachprüfbarkeit” (Popper)
- (Teil-)Öffentlichkeit als Voraussetzung
- “Publish or perish”
- § 5 Abs 8 Wissensbilanz-VO:

“Dem Unterabschnitt „3.B Output Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste“ sind folgende Kennzahlen zuzuordnen:

3.B.1: Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

3.B.2: Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

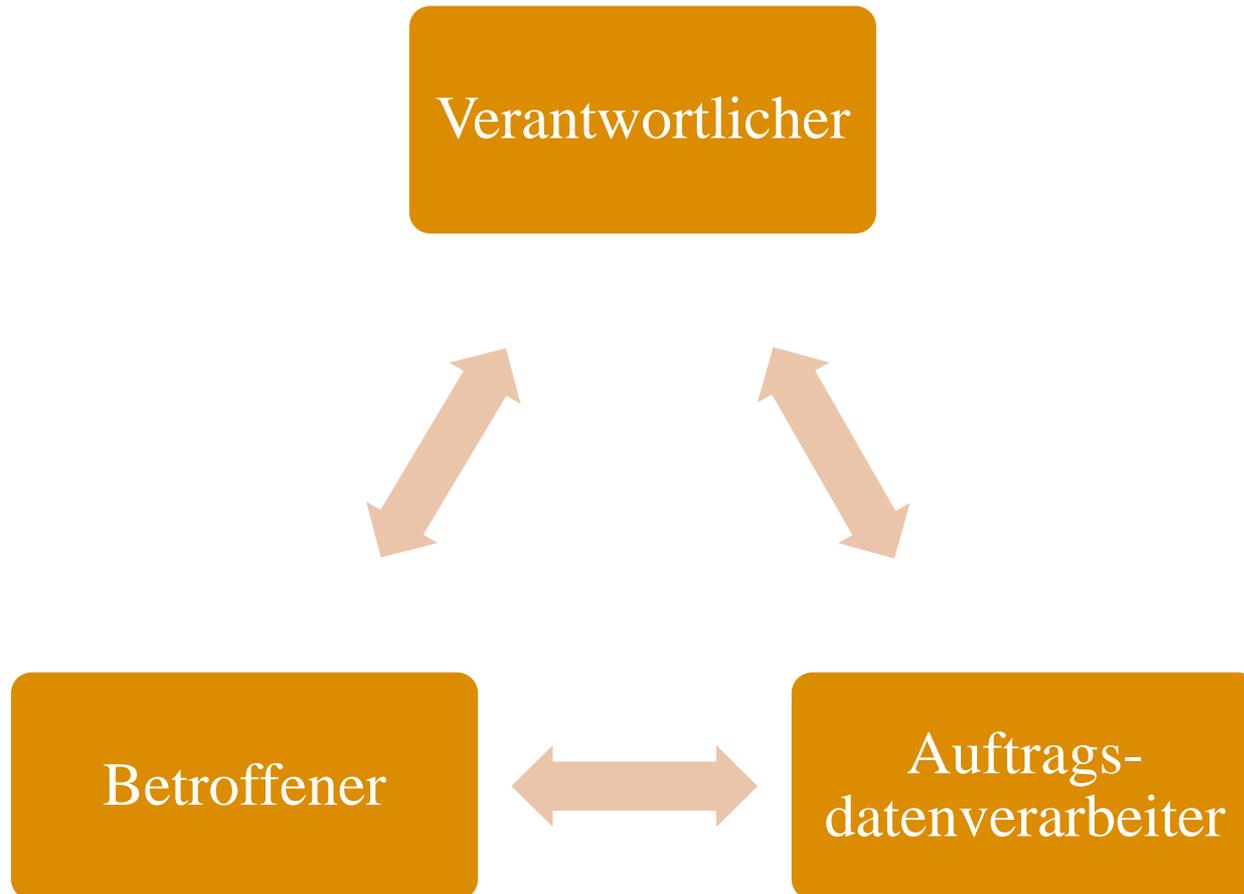
Wissenschaft und Geheimhaltung

- § 30a Abs 1 UG:
 - *“Für Zwecke der medizinischen Forschung und sterbefallbezogener Analysen darf die Bundesanstalt Statistik Österreich wissenschaftlichen Einrichtungen nach Vereinbarung der konkreten Anwendungsbereiche und eines angemessenen Kostenersatzes das Sterbedatum und die Todesursache von Betroffenen übermitteln. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Angehörige unterliegen hinsichtlich dieser Daten der Geheimhaltungspflicht gemäß §17 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, und dürfen diese Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwenden.*
- § 48 UG:
 - *Die Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).*

Wissenschaft und DSGVO

- Art 89 Abs 2:
 - *Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.*
- Vgl § 7 DSG: Ausnahmen für:
 - *öffentlich zugängliche Daten*
 - *bereits zulässig erlangt*
 - *pseudonymisiert*
- Wenn das nicht erfüllt ist:
 - *Gesetzliche Vorschriften*
 - *Einwilligung*
 - *Genehmigung*

Rollen im Datenschutzrecht



Artikel 28 DSGVO – Auftragsverarbeiter (AV)

- Folgende Merkmale sprechen für das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung:
 - *Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten weisungsgebunden;*
 - *Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Erfüllung der Aufgaben und Geschäftszwecke des Verantwortlichen;*
 - *Kernaufgabe der Leistungserbringung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten;*
 - *Auftragsverarbeiter übt Hilfs- und Unterstützungsfunktion aus;*
 - *Nutzungsrechte der Daten werden nicht übertragen;*
 - *Auftragsverarbeiter wird gegenüber den Betroffenen nicht im eigenen Namen tätig.*

Artikel 28 DSGVO – Auftragsverarbeiter (AV)

- Mindestinhalt eines Auftragsverarbeitungsvertrages:
 - *Datenverarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen*
 - *Datengeheimnis auf Mitarbeiter überbinden*
 - *Maßnahmen zu Datensicherheit*
 - *Unterstützungspflicht (Entsprechen von Betroffenenrechten)*
 - *Pflicht zur Rückgabe / Löschung*
 - *Duldung von Inspektionen*
 - *Dokumentation*
 - *Überbindung auf Auftragnehmer*

Vertragstypen und Rolle der Universität

- Dienstverträge (enthalten Daten)
- Werkverträge (Verarbeitung von Daten durch Uni oder Vertragspartner)
- Forschungsförderungsverträge (Verarbeitung von Daten durch Uni oder Vertragspartner, Datenaustausch)
- Kooperations-/Konsortialverträge (Verarbeitung von Daten durch Uni oder Vertragspartner, Datenaustausch)
- MTAs (Verarbeitung von Daten durch Uni oder Vertragspartner, Datenaustausch)
- Kaufverträge (meist nicht relevant)
- Finanzierungsverträge (meist nicht relevant)

Geheimhaltungsklauseln

- Geboten iSd DSGVO

- *Als Verantwortlicher*
- *Überbindung Datenschutz*

Sonstige Gründe

- *Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (§§122, 123 StGB)*
- *Unlauterer Wettbewerb (§ 11 UWG)*
- *Kartellverbot (Art 101 AEUV)*
- *Urheberrecht*
- *Sonderbestimmungen (zB klinische Prüfungen)*

Verpflichtung zur Geheimhaltung (Muster FFG)

- Definition der Informationen
 - *Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, sämtliche technischen Kenntnisse, Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten und Informationen, Unterlagen, Auswertungen, technische Spezifikationen, usw. („geheime Informationen“) geheim zu halten.*
 - *Geheime Informationen sind solche, die mündlich oder schriftlich als solche bezeichnet werden, oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.*

Verpflichtung zur Geheimhaltung II

- Überbindung auf Mitarbeiter
 - *Sämtliche im Forschungsprojekt tätigen Personen (DienstnehmerInnen, SubunternehmerInnen, etc.) sind in die Verpflichtung zur Geheimhaltung nachweislich einzubeziehen. Bei MitarbeiterInnen ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den/die MitarbeiterIn auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet. Für Verletzungen gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die von im Forschungsprojekt tätigen Personen verursacht werden, haften die ProjektpartnerInnen wie für ihre eigenes Verhalten.*
 - *Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt insbesondere die Pflicht ein, geheime Informationen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen für andere, als in Erfüllung dieses Vertrages genannte Zwecke zu verwenden und nur jenen Personen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Zwecke dieses Vertrages einzubeziehen sind.*

Verpflichtung zur Geheimhaltung III

- Sonstiges
 - *Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der geheimen Informationen, die die ProjektpartnerInnen in Vollziehung des vorliegenden Vertrages sich gegenseitig mitteilen oder im Zuge des Projektes ermittelt wurden, gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus auf unbestimmte Dauer/mindestens jedoch für XX Jahre, solange diese nicht offenkundig sind.*
 - *Die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung führt zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR X.XX,-- pro Anlassfall.*

Verpflichtung zur Geheimhaltung

- Ausnahmen:

Als vertraulich gelten Informationen nicht:

- *die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren,*
- *die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung,*
- *von welchen der/die EmpfängerIn der Informationen vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits Kenntnis hatte,*
- *oder die der/die EmpfängerIn von einem/einer Dritten, der/die zur Weitergabe der Information berechtigt ist, erhalten hat,*
- *die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung bekannt zu geben sind,*
- *die unabhängig von bestehen den Erkenntnissen entwickelt wurden; dies ist von jenem/jener ProjektpartnerIn zu beweisen, die diese Informationen unabhängig entwickelt hat,*
- *oder hinsichtlich welcher sich die ProjektpartnerInnen schriftlich einigen, sie nicht als vertraulich zu behandeln.*

Datenschutz

- *Die ProjektpartnerInnen erklären ihre ausdrückliche Zustimmung, dass Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, der Förderung und der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit an mit entsprechenden Aufgaben betraute Dritte weitergegeben werden dürfen.*
 - Ausreichend?
- *Sämtliche ProjektpartnerInnen haben allfällige erforderliche datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen einzuholen.*



RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

Partner

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Rechtsanwälte GmbH

Parkring 2

A-1010 Wien

Telefon: +43/1/514 35 - 304

Fax: +43/1/514 35 - 40

E-Mail: stefan.huber@chsh.com